



FACT Sheet

Private Partner in Interreg Deutschland-Danmark

Der FACT Sheet skizziert die Teilnahmemöglichkeiten privater Unternehmen, die besonderen Voraussetzungen, Verpflichtungen und Folgen. Weitere Informationen erhalten Sie im Programmhandbuch und im FACT Sheet Beihilfenrecht und Beihilfeninstrumente.

Interreg Deutschland-Danmark ist an Ihnen interessiert! Private Unternehmen sollen die Nachhaltigkeit unserer Projekte sichern. Deshalb haben Sie die Möglichkeit sich an Interreg-Projekten zu beteiligen. Dabei gilt es, in der Antragsphase die richtigen Entscheidungen insbesondere hinsichtlich der Form Ihrer Beteiligung zu treffen. Ihre Möglichkeiten und auch Verpflichtungen sind davon stark abhängig:

Sie können sich als Projektpartner mit finanzieller Beteiligung und Zuschuss oder aber als Netzwerkpartner ohne finanzielle Verantwortung und ohne Zuschuss an Projekten beteiligen. Die Wahl der Beteiligung ist nicht immer leicht, hat aber zum Beispiel Auswirkungen auf Ihre späteren Verwertungsmöglichkeiten der Projektergebnisse.

Alle finanziell beteiligten Projektpartner eines Vorhabens müssen über die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung ihrer Projektaufgaben verfügen. Dies gilt in finanzieller Hinsicht insbesondere, da im Programm alle Projektpartner vorleistungspflichtig sind für die Ausgaben bei der Projektdurchführung. Auf administrativer Ebene stellt das Beihilfenrecht¹ in der Antragsphase besondere Anforderungen an private Partner. Als privates Unternehmen können Sie von Fördermöglichkeiten und Wissensaustausch im Programm profitieren. Im Gegenzug kann es erforderlich sein, neben der wirtschaftlichen Praxis auch Verfahren der öffentlichen Verwaltung in den Projektverlauf zu übernehmen.

Netzwerkpartner ohne finanzielle Beteiligung übernehmen keine finanzielle Verantwortung im Projekt und unterstützen dennoch die Durchführung durch ihre Expertise. Sie erhalten keinen Zuschuss für ihre Beteiligung, haben allerdings auch keinen administrativen Aufwand. Netzwerkpartner können keine eigenen Rechte an Projektergebnissen erwerben.

¹ Genaues dazu erfahren Sie in unserem FACT Sheet Beihilfenrecht und Beihilfeninstrumente.

Sind Sie Vertreter eines privaten Unternehmens, das sich an einem Interreg-Projekt beteiligen möchte? Dann wenden Sie sich frühzeitig an unsere Mitarbeiter im Interreg-Sekretariat. Wir helfen Ihnen dabei, die optimale Lösung für Ihr Vorhaben zu finden.

Auf unserer Homepage finden Sie Formulare für erforderliche Erklärungen im Rahmen des Antragsverfahrens. Weitere Informationen finden Sie auch in den FACT Sheets *Beihilfenrecht und Beihilfeinstrumente* und *Erleichterungen für kleine Projektpartner* sowie im Handbuch.

1. Beteiligung als (finanziell beteiligter) Projektpartner²

Soweit Ihr Unternehmen Projektpartner sein soll, können Sie für die Projektaktivitäten einen **Zuschuss erhalten**. Die Höhe des Zuschusses für private Partner ist begrenzt auf max. 300.000 €. Abhängig davon, welche Form der Zuschuss beihilfenrechtlich erhält, kann die maximale Zuschusshöhe auch darunter liegen.³ Werden die Interreg-Zuschüsse als staatliche Beihilfen erteilt, dann können Sie **abzugsfrei Einnahmen** aus dem Projekt generieren. Zudem ist der **Rechtserwerb an Ihren Projektergebnissen möglich**.

Die Höhe Ihres Zuschusses wird anhand der möglichen Förderquote berechnet. Gleichzeitig gelten Förderhöchstgrenzen für private Partner. Die Förderquote privater Partner darf deshalb nicht anteilig auf andere Partner mit der Wirkung verschoben werden, insgesamt im Projekt Zuschüsse auszulösen, die dadurch die Förderhöchstgrenzen privater Partner übersteigen würden. **Grundsätzlich auch ausgeschlossen sind Budgetverschiebungen zwischen Projektpartnern, sofern mindestens einer dieser Projektpartner den Zuschuss als staatliche Beihilfe erhält.**

Sie müssen als potenzieller Projektpartner im Antragsverfahren verschiedene Dokumente einreichen. Sie finden auf unserer Homepage www.interreg5a.eu die notwendigen Formulare. Unter anderem benötigen wir Angaben dazu, ob Ihr Unternehmen als „Unternehmen in Schwierigkeiten“⁴ zu klassifizieren ist. Für solche Unternehmen sind Förderungen mit EFRE-Mitteln nämlich nicht zulässig. Zudem sind wir verpflichtet uns davon zu überzeugen, dass Projektpartner finanziell und administrativ dazu in der Lage sind, ein Projekt über die geplante Laufzeit durchzuführen. Zu diesem Zweck fordern wir Einblick in die letzten Jahresabschlüsse privater Unternehmen bzw. in Businesspläne. Diese Unterlagen werden nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben, sondern dienen allein der Bewertung durch die Interreg-Administration. Die Speicherung in unseren IT-Systemen erfüllt die Anforderungen für den Datenschutz an die Systeme öffentlicher Verwaltung auf deutscher und dänischer Seite.

Beizubringende Unterlagen:

Von einem seit mindestens **3 Jahren etablierten Unternehmen**

- Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre, soweit vorhanden inkl. Bestätigungsvermerk (durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer)

² Beachten Sie: Private Partner können nicht Leadpartner sein.

³ Bitte lesen Sie auch das FACT Sheet Beihilfenrecht und Beihilfeinstrumente.

⁴ Die Definition finden Sie in der entsprechenden Erklärung, die Sie einreichen müssen.

- Erklärung zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“
- Ggf. De-minimis-Erklärung
- Ggf. Erklärung zum Unternehmerstatus KMU

Von einem **StartUp bzw. Unternehmen, die jünger als 3 Jahre sind**

- Businessplan für die nächsten 24-36 Monate, entsprechend der Projektlaufzeit (zu den Anforderungen an einen Businessplan s.u.)
- Evt. vorliegende Jahresabschlüsse, soweit vorhanden inkl. Bestätigungsvermerk (durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer)
- Erklärung zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“
- Ggf. De-minimis-Erklärung
- Ggf. Erklärung zum Unternehmerstatus KMU

Mindestanforderungen an einen Businessplan:

- Maximal 20 Seiten Konzept: einfache Beschreibung der Geschäftsidee
- Darin enthalten ist eine kurze Darstellung der administrativen Fähigkeiten und kaufmännischen Qualifikationen sowie eine Umsatzplanung
- Liquiditätsplan/ Cash Flow, u.U. mit einer Erklärung, wie Kapitalbedarf/ negativer Cash Flow gedeckt werden soll
- Rentabilitätsplan

Im Einzelfall werden Sie von den Sekretariatsmitarbeitern möglicherweise gebeten, weitere Dokumente beizubringen, um die finanziellen und administrativen Fähigkeiten zu bewerten.

2. Beteiligung als Netzwerkpartner ohne finanzielle Beteiligung

Kann Ihr Unternehmen nicht die Voraussetzungen der zulässigen Beihilfeinstrumente erfüllen oder sind Sie ohnehin nicht an einer finanziellen Verantwortung im Projekt interessiert, kann eine Netzwerkpartnerschaft Ihrem Unternehmen trotzdem eine Beteiligung am Projekt ermöglichen. Ein Zuschuss wird an Netzwerkpartner nicht gezahlt. Die Größe des Unternehmens ist für eine Netzwerkbeteiligung unerheblich. Projekt- und Netzwerkpartner können sich zum gegenseitigen Vorteil austauschen. Wie sehr Sie sich engagieren, hängt vom gegenseitigen Interesse und Bedarf ab. Aus dem Projektantrag der beteiligten Projektpartner und gegebenenfalls Ihrerseits abzugebenden Erklärungen (z.B. Letter of intent) soll hervorgehen, welches Interesse Ihr Unternehmen am Projekt hat und was Sie zum Projekterfolg beitragen können und wollen.

Ein Rechtserwerb an den Projektergebnissen ist Ihnen als Netzwerkpartner nicht möglich. Wollen Sie Dienstleistungen oder ähnliche Aufträge für das Projekt erbringen, beachten Sie, dass die Projektpartner Vergaberegeln und das Armlängenprinzip beachten.

Rechtliche Grundlagen:

Vertrag der Europäischen Union Art. 107-109, Allgemeine De-minimis-Verordnung VO (EU) Nr. 1407/2013, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung VO (EU) Nr. 651/2014

Kontakt:

Auskünfte zu den Informationen in diesem FACT Sheet erhalten Sie von:

Antje Hellwig, Programme Manager, Tlf: +49 431 9905 2991, E-Mail: antje.hellwig@ib-sh.de

Maike Friedenberg, Programme Manager, Tlf: +49 431 9905 3352, E-Mail: maike.friedenberg@ib-sh.de